

Frankenreich gelangt waren. Darin sieht er aber weniger die Erfindung einer „neuen“ Bußpraxis als vielmehr die Öffnung der beim irischen Mönchtum verbreiteten Praxis des regelmäßigen Sündenbekenntnisses der Mönche im Rahmen monastischer Lebensführung und Disziplin für einen größeren Kreis von Laien, die etwa beim Iren Columban und den Mönchen in den von ihm gegründeten Klöstern spirituelle Betreuung suchten. In der Unterscheidung zur ohnehin schon in der Spätantike kaum einheitlich und flächendeckend praktizierten kanonischen, „öffentlichen“ Buße, die nur einmal für Kapitaldelikte wie Tötung oder Ehebruch geleistet werden konnte und mit lebenslangen Konsequenzen behaftet war, wie auch im Blick auf deren karolingische und nachkarolingische Weiterführung greift die häufig überbewertete Gegenüberstellung von „öffentlicher“ und „privater“ Bußleistung zu kurz, weil damit jeweils nur Einzelaspekte der vielfältigen Erscheinungsformen kirchlicher Buße erfasst werden. Forschungsgeschichtliches Neuland betritt M. mit der These, dass nicht zuletzt die frühma. Bußbücher, auch wenn sie andere Aspekte in den Blick nahmen als etwa die Wergeldtabellen der frühma. Leges, die in der Bußpraxis tätigen Priester auch zu Experten der sozialen Konfliktregelung und des friedlichen Ausgleichs zwischen verfeindeten Parteien machten. Die von Gerd Althoff angesprochene Nähe zwischen der ritualisierten Konfliktbeilegung unter den Eliten und den rituellen Elementen der Buße lässt sich auf diesem Hintergrund erklären: Sie gründet in der universellen Präsenz kirchlicher Buße in Mentalität und sozialer Ordnung des MA, die sich auch in der Herrscherbuße (nicht nur Heinrichs IV.) und schließlich in der Verbindung von Buße und militärischer Gewalt in der Kreuzzugsbewegung niedergeschlagen hat. Für die Entwicklung von Verständnis und Praxis kirchlicher Buße im Rahmen des scholastischen Aufbruchs misst M. der ethischen Reflexion Abaelards nicht nur aufgrund der geringen hsl. Verbreitung der ethischen Grundschrift *Scito te ipsum* nur relative Bedeutung zu. Gerade die darin ausformulierte Frage nach der Intention bei der Beurteilung von Schuld und Sünde war schon in den Bußtarifen frühma. Bußbücher leitend, wie erneut an konkreten Beispielen belegt wird. Deutliche Momente der Kontinuität zeigen sich auch in den seit dem späten 12. Jh. entstehenden neuen Kompendien der Bußpraxis, die scholastische Erörterungen über Wesen und zentrale Momente von Sünde und Buße immer wieder mit der Auflistung von Bußtarifen nach dem Vorbild der jetzt nicht mehr abgeschriebenen frühma. Bußbücher verbinden. Ludger Körntgen

Nicolas GILLEN, „Nur Gott vor Augen.“ Die Strafgerichtsbarkeit des Patriarchen von Venedig (1451–1545) (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 11) Köln – Weimar – Wien 2014, Böhlau, 211 S., ISBN 978-3-412-22339-7, EUR 26,90. – Das Patriarchat Venedig wurde 1451 durch den Zusammenschluss des Bistums Castello und des Patriarchats von Grado eingerichtet. Damit wurde auch eine neue geistliche Gerichtsbarkeit über die Stadt Venedig geschaffen. Mit den Fragen, wie sich dieses neue Gericht in den ersten knapp 100 Jahren seines Bestehens in die komplizierte Jurisdiktionslandschaft von weltlichen und geistlichen Gerichten fügte und wie der Patriarch seine Strafgerichtsbarkeit ausübte, befasst sich G.s Buch,